

Satzung des Vereins Füreinander Hier e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein „Füreinander Hier“ ist ein eingetragener Verein.
2. Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.
3. Der Verein hat seinen Sitz in St. Peter im Schwarzwald.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung eines guten dörflichen Zusammenlebens. Der Verein trägt dazu bei, dass lokal und regional erzeugte Produkte angeboten, wahrgenommen und konsumiert werden können. Er unterstützt die Anbieter, eine lokale Vernetzung und den Gemeinschaftssinn.
5. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - (a) Schaffung von Orten der Begegnung
 - (b) Angebote von gemeinschaftlichen Aktivitäten
 - (c) Angebote von Produkten und Erzeugnissen vorwiegend aus St. Peter und der Region
 - (d) Vermittlung und Durchführung von Hilfsleistungen allgemeiner Art zur Unterstützung der (Dorf-) Gemeinschaft
 - (e) Gestaltung und Durchführung von Kultur- und Informationsveranstaltungen
 - (f) Vernetzung mit anderen regionalen Initiativen ähnlicher Art

§ 2 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung durch einen Mehrheitsbeschluss der Anwesenden über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden gemäß § 7 dieser Satzung oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Entschädigung, Rückzahlung gezahlter Beiträge oder sonstiger finanzieller Einlagen.

§ 4 Geschäftsjahr

Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person des privaten Rechts werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt fristlos durch den Vorstand bei schwerwiegendem Verstoß gegen das Vereinsinteresse.
7. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der (Förder-) Mitglieder, Geld- und Sachspenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, die Erträge des Vereinsvermögens, sowie Einnahmen, die aus dem gewerblichen Betrieb, Veranstaltungen, Kursen, Seminaren oder Beratungen des Vereins erzielt werden.
2. Die ordentlichen Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In der Beitragsordnung des Vereins sind diese aufgeführt.
3. Die Fördermitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In der Beitragsordnung des Vereins sind diese aufgeführt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand kann auf bis zu vier Beisitzer erweitert werden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Verein wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar für den Vorstand sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein anderes ordentliches Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds als dessen Stellvertreter.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Der Vorstand ist berechtigt Kosten, die den Mitgliedern für Vereinstätigkeiten entstehen, zu erstatten.
10. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
11. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
12. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung - welche auch auf elektronischem Wege erfolgen kann - unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahlen des Vorstands,
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - (c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,
 - (d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags der ordentlichen Mitglieder,
 - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn ein Vorstandsmitglied bei der Mitgliederversammlung anwesend ist.
5. Stimmberechtigt sind nur volljährige ordentliche Mitglieder, nicht die Fördermitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig.
7. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen ebenfalls der Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen. Die Mitgliederversammlung legt die Liquidatoren fest.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksam- oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Stand: 5. April 2024